

An:

Landesamt für Geologie und Bergbau

Referat Genehmigungen Hr. Moritz Farack Moritz.Farack@lgb-rlp.de

Referat Bergaufsicht Hr. Jörg Daichendt Joerg.Daichendt@lgb-rlp.de

SGD Süd transparenz@sgdsued.rlp.de

Verbandsgemeinde Herxheim info@herxheim.de

Landau, den 10.05.2025

**Antrag auf Informationszugang
nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich Zugang zu Informationen nach dem LTranspG zu folgendem Sachverhalt:

Die Firma Vulcan Energie / Natürlich Insheim hat Anfang Februar 2025 mit den Arbeiten zum Aufbau eines Bohrturms für das Tiefengeothermieprojekt „Schleidberg“ bei Insheim zur Förderung von Tiefenwasser begonnen. Die Bohrarbeiten sollen im zweiten Quartal dieses Jahres starten.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) Rheinland-Pfalz genehmigte bereits am 7. Juli 2023 den Hauptbetriebsplan für bis zu sechs Tiefbohrungen am Schleidberg.

Dieses Geothermieprojekt hat seinen Standort in unmittelbarer Entfernung (2 bis 3 km) zu Windkraftanlagen des Windparks Offenbach und weiteren Windenergieanlagen (WEA).

Gleichzeitig berichtete die Rheinpfalz am 11. Oktober 2023, dass das gleiche Bergbauamt bei der Änderung eines Regionalplans zur Errichtung von Windkraftanlagen bei Landau einschritt und dies verhinderte.

Das LGB begründete seine Einwände damals damit, dass für den störungsfreien Betrieb der Erdbebenmessstationen im Abstand von je drei Kilometern zu den Stationen keine Windkraftanlagen errichtet werden dürfen. Bei dem Geothermiekraftwerk gehe es um das Überwachungsnetz, das unbeeinträchtigt funktionieren müsse, um Erschütterungen im Boden registrieren zu können. In Abständen unter etwa fünf bis zehn Kilometern zur Windkraftanlage würden relevante Störbeiträge auftreten, so das Landesamt.

Frage 1

Wie kann das Vulcan Energie / Natürlich Insheim Tiefengeothermieprojekt „Schleidberg“ eine Genehmigung erhalten, obwohl der Standort des Projektes einen Abstand von unter 3 km zu Windenergieanlagen (z.B. Windpark Offenbach) aufweist?

Wurden die Abstände in der Genehmigung berücksichtigt?

Frage 2

Wie ist im Hauptbetriebsplan des Vulcan Energie / Natürlich Insheim Tiefengeothermieprojekt „Schleidberg“ das seismische Monitoring dargestellt und wie wurde es auf eine genehmigungsfähige Funktionalität überprüft?

Gibt es hierzu ein Gutachten?

Frage 3

Wie wurden dabei die relevanten Störbeiträge auf das seismische Monitoring des Tiefengeothermieprojekts durch die in unmittelbarer Nähe liegenden WEA bewertet?

Gibt es hierzu ein Gutachten?

Frage 4

Wie erklärt sich die Versagung einer Genehmigung von WEA südlich von Mörnheim durch das LGB aufgrund eines geringeren Abstand als 3 km zu Erdbebenmessstationen und geringeren Abstandes als 5 – 10 km zum Überwachungsnetz der Geothermieanlage im Süden von Landau, andererseits die Genehmigung des Hauptbetriebsplans des Vulcan Energie / Natürlich Insheim Tiefengeothermieprojekts „Schleiberg“, das mit seinem Standort eben genau den Abstand seines Überwachungsnetzes zu bestehenden WEA unterschreitet?

Frage 5

Wie erklärt sich eine unbeeinträchtigte Funktion des Überwachungsnetz des Tiefengeothermiekraftwerks „Schleiberg“, um Erschütterungen im Boden registrieren zu können, wenn in Abständen unter drei Kilometer zu Windkraftanlagen relevante Störbeiträge auftreten werden?

Frage 6

Es ist laut LBG keine Methode bekannt, die eine zuverlässige nachträgliche Entfernung der Störsignale der WEA auf Erdbebenmessstationen / Monitoringsystem der Tiefengeothermieanlagen ermöglicht. Dabei ist die Wirkungskette Windenergieanlage - Erdbebenstation zu betrachten.

Wie wird der störungsfreie Betrieb des empfindlichen Messsystems als wichtiges präventives Steuerungsinstrument für den Bau und Betrieb von Projekt „Schleiberg“ gewährleistet?

Sind diese Aspekte in der Genehmigung des Betriebsplans und einem Gutachten berücksichtigt und dargestellt?

Frage 7

Die Erdbebenmessstationen und das empfindliche Messsystem zur seismischen Überwachung von Tiefengeothermieanlagen als wichtiges präventives Steuerungsinstrument können durch den Betrieb von Windenergieanlagen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden und ihre Aufgabe des vorbeugenden Bevölkerungsschutzes nicht mehr hinreichend erfüllen.

Wie kommt das LGB der Vorwarnung der Bevölkerung und dem Schutz der Infrastruktur unter den aufgeführten Aspekten nicht wirksamer Monitoringsysteme von Tiefengeothermieanlagen nach?

Insbesondere beantrage ich Zugang zu den folgenden Unterlagen:

- Hauptbetriebsplan des Vulcan Energie / Natürlich Insheim Tiefengeothermieprojekts „Schleiberg“
- Genehmigung des Vulcan Energie / Natürlich Insheim Tiefengeothermieprojekts „Schleiberg“
- Gutachten und Studien in Bezug auf die Unterschreitung des Mindestabstandes zum Windpark Offenbach und weiteren umliegenden WEA
- Gutachten und Studien auf die Funktionalität des seismischen Monitoring unter der Berücksichtigung der Einflussnahme der WEA
- Gutachten in Bezug auf das Vulcan Energie / Natürlich Insheim Tiefengeothermieprojekts „Schleiberg“
- in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse mit Protokollen und Anlagen zum Genehmigungsprozess des Vulcan Energie / Natürlich Insheim Tiefengeothermieprojekts „Schleiberg“
- Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften
- Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben im Bezug auf Vulcan Energie / Natürlich Insheim Tiefengeothermieprojekts „Schleiberg“
- zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen nach UVP-Gesetz

Die Auskunftserteilung soll in folgender Form erfolgen:

- Erteilung einer schriftlichen Auskunft
- Gewährung von Akteneinsicht
- Übersendung von Kopien

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG bitte ich Sie, mir die begehrten Informationen unverzüglich zugänglich zu machen.

Eine besondere Eilbedürftigkeit besteht, da mit dem Beginn der Bohrungen zeitnah zu rechnen ist.

Rechte Dritter werden durch meinen Antrag nicht betroffen; andernfalls bitte ich darum, mir Gelegenheit für eine Stellungnahme einzuräumen.

Mit der Schwärzung personenbezogener Daten in den amtlichen Informationen bin ich einverstanden.

Ausschlussgründe stehen m.E. dem Antrag nicht entgegen.

Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache schriftliche Auskunft, für die nach § 24 Abs. 1 Satz 2 LTranspG keine Gebühren anfallen. Sollte der Informationszugang gebührenpflichtig sein und/oder sollten Auslagen anfallen, bitte ich, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten und/oder Auslagen anzugeben.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten.

Bitte lassen Sie mir eine Eingangsbestätigung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ariane Stachowsky

1. Vorsitzende
Bundesverband Bürgerinitiativen Tiefe Geothermie e.V.
Werner-Heisenberg-Str. 13, 76829 Landau
Email: info@Bundesverband-Tiefengeothermie.de